

22.02.2024

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten
und ländliche Räume**

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/7720

2. Lesung

Siebtes Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Berichterstatlerin

Abgeordnete Dr. Patricia Peill

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/7720 – wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 21.02.2024/Ausgegeben: 23.02.2024

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Siebtes Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Artikel 1

Das Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Absatz 2 Satz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. von den Gemeinden selbst oder durch Beauftragte bis zum 31. Juli 2024 durchgeführte Großveranstaltungen, die in bis zu neun Nächten bis 1 Uhr des Folgetages sowie in bis zu weiteren 13 Nächten zwischen 22 und 24 Uhr im Kalenderjahr im Zusammenhang mit der in Deutschland stattfindenden Fußball-Europameisterschaft 2024 in urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten, Mischgebieten, in Sondergebieten für Freizeitparks, Hafengebieten, Einkaufszentren, Sondergebieten für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Sondergebieten für sportliche Zwecke sowie in Gebieten nach § 34 Absatz 2 BauGB mit entsprechender Eigenart der näheren Umgebung stattfinden; es ist mit einem Veranstaltungs- und Lärmschutzkonzept sicherzustellen, dass – gemessen und beurteilt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI 1998 S. 503), die durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist, – bei einer angrenzenden Wohnnutzung innerhalb der benannten Gebiete keine höheren Maximalpegel durch technische Beschallung als 80 Dezibel A (dB (A)) verursacht werden; außerhalb der benannten Gebiete gelten die allgemeinen Anforderungen des Lärmschutzes.“

Beschlüsse des Ausschusses

Siebtes Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Artikel 1

Das Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Absatz 2 Satz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. von den Gemeinden selbst oder durch Beauftragte bis zum 31. Juli 2024 durchgeführte Großveranstaltungen, die in bis zu neun Nächten bis 1 Uhr des Folgetages sowie in bis zu weiteren 13 Nächten zwischen 22 und 24 Uhr im Kalenderjahr im Zusammenhang mit der in Deutschland stattfindenden Fußball-Europameisterschaft 2024 in allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten, Mischgebieten, in Sondergebieten für Freizeitparks, Hafengebieten, Einkaufszentren, Sondergebieten für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Sondergebieten für sportliche Zwecke sowie in Gebieten nach § 34 Absatz 2 BauGB mit entsprechender Eigenart der näheren Umgebung stattfinden; es ist mit einem Veranstaltungs- und Lärmschutzkonzept sicherzustellen, dass – gemessen und beurteilt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI 1998 S. 503), die durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist, – bei einer angrenzenden Wohnnutzung innerhalb der benannten Gebiete keine höheren Maximalpegel durch technische Beschallung als 80 Dezibel A (dB (A)) verursacht werden; außerhalb der benannten Gebiete gelten die allgemeinen Anforderungen des Lärmschutzes.“

2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S.169), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist“ ersetzt.

2. - *unverändert* -

3. § 14 wird wie folgt geändert:

3. - *unverändert* -

a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Immissionsschutzbehörde“ durch das Wort „Umweltschutzbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird das Wort „Immissionsschutzbehörden“ durch das Wort „Umweltschutzbehörden“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- *unverändert* -

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf, Drucksache 18/7720, wurde durch das Plenum am 24. Januar 2024 nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume sowie an den Ausschuss für Heimat und Kommunales und an den Sportausschuss zur Mitberatung überwiesen.

B Beratung

Der Gesetzentwurf, Drucksache 18/7720, wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume, des Ausschusses für Heimat und Kommunales und des Sportausschusses am 21. Februar 2024 (Ausschussprotokoll 18/498) beraten und abgestimmt.

Die Fraktion der CDU führte aus, dass Nordrhein-Westfalen das „Sportland Nummer 1“ sei. Die Änderung des Gesetzentwurfs sei aus sportlicher Sicht nur zu begrüßen. Alle interessierten Fans und Sportbegeisterten sollten die Veranstaltungen uneingeschränkt mitverfolgen können.

Die Fraktion der SPD übte Kritik an der kurzfristigen Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag und dem damit verbundenen beschleunigten Verfahren. Mit dem Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen werde ein Versäumnis der Landesregierung geheilt. Der Sprecher erkundigte sich danach, ob die Bedenken der Host Cities berücksichtigt worden seien. Weiterhin erfragte er, welche Verbände im Rahmen der Verbändeanhörung von der Landesregierung gehört worden seien.

Die Fraktion der FDP erklärte, dass sie den Gesetzentwurf ausdrücklich begrüße und diesem zustimmen werde.

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Oliver Krischer, teilte mit, dass den Bedenken der Host Cities Rechnung getragen worden sei. Die Landesregierung habe in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden auf die Durchführung einer Verbändeanhörung verzichtet.

Zur vollständigen Diskussion wird auf das später vorliegende Ausschussprotokoll 18/498 verwiesen.

Zur abschließenden Beratung und Abstimmung in der oben genannten Sitzung lag ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Dieser Änderungsantrag wurde als Drucksache 18/8103 veröffentlicht.

Der Änderungsantrag wurde in der oben genannten 13. Sitzung des Sportausschusses mit den Stimmen aller fünf Fraktionen angenommen. Der Änderungsantrag wurde ebenso in der oben genannten 38. Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales mit den Stimmen aller fünf Fraktionen angenommen.

In der oben genannten 34. Sitzung des federführenden Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume wurde der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls mit den Stimmen aller fünf Fraktionen angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/7720, wurde in der oben genannten 13. Sitzung des Sportausschusses mit den Stimmen aller fünf Fraktionen angenommen. Der so geänderte Gesetzentwurf, Drucksache 18/7720, wurde ebenso in der oben genannten 38. Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales mit den Stimmen aller fünf Fraktionen angenommen.

In der 34. Sitzung des federführenden Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume wurde der so geänderte Gesetzentwurf, Drucksache 18/7720, ebenfalls mit den Stimmen aller fünf Fraktionen angenommen.

C Ergebnis

Der federführende Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/7720, in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen.

Dr. Patricia Peill
Vorsitzende